

PERSONALANGABEN
ZUR WAHL DER EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN und RICHTER
BEI DEM FINANZGERICHT DÜSSELDORF 2027-2031

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen oder Daten online eingeben und ausdrucken sowie unterschreiben

Anrede / Titel	_____
Name	_____
Geburtsname (falls abweichend)	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Geburtsort	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Berufs- oder Dienstbezeichnung	_____
Straße	_____
Postleitzahl und Ort	_____
Telefon (Festnetz) privat	_____
Handy-Nr. privat	_____
E-Mail privat	_____
Telefax privat	_____
Telefon beruflich	_____
E-Mail beruflich	_____
Beschäftigungsstelle/Firma	_____
Anschrift Beschäftigungsstelle	_____
Wohnsitzfinanzamt	_____

Bankverbindung

IBAN _____ bei _____
BIC _____ Kontoinhaber _____

Angaben über Zeiten als ehrenamtliche/r Richter/in bei dem Finanzgericht Düsseldorf:

Ich war vom _____ bis _____ als ehrenamtliche/r Richter/in bei dem Finanzgericht Düsseldorf und dort zuletzt im _____. Senat tätig.

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die Voraussetzungen des § 17 der Finanzgerichtsordnung (FGO)* erfülle. Ausschließungs-, Unvereinbarkeits- und Ablehnungsgründe (§§ 18 bis 20 FGO*) und Hindernisse für die Berufung (§ 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG)*) liegen bei mir nicht vor.

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Wahl, Berufung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter* habe ich zur Kenntnis genommen. In die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu den dort aufgeführten Zwecken willige ich ein.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

* Ein Abdruck der Rechtsnormen und die Datenschutzhinweise befinden sich auf den folgenden Seiten.

Auszug aus der Finanzgerichtsordnung -FGO-
Abschnitt III Ehrenamtliche Richter

§ 17

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 18

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstrafat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 19

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Mitglieder Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 20

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz -DRiG-
Abschnitt 6 Ehrenamtliche Richter

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Wahl, Berufung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Das Finanzgericht Düsseldorf als zuständige Stelle verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Wahl, Berufung, Heranziehung und Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, welche Daten wir erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf. Sie erreichen uns wie folgt:

Finanzgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211/7770-0
Fax: 0211/7770-2600
E-Mail: verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen an unsere(n) **Datenschutzbeauftragte(n)** wenden (Datenschutzbeauftragter@fg-duesseldorf.nrw.de).

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir und zu welchem Zweck?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aus dem Personalbogen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie die Daten im Zusammenhang mit Ihrer Berufung, Heranziehung und der Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Zudem werden bei dem Bundesamt für Justiz Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Wahl und Berufung sowie der Verwaltung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (insb. Ladungen zu mündlichen Verhandlungen, Auszahlung von Entschädigungen nach dem JVEG).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Datenverarbeitung?

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a) und e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie landes- und bundesgesetzliche Bestimmungen (z. B. § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW –; § 3 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG; §§ 16 ff. Finanzgerichtsordnung – FGO –). Auskünfte aus dem Bundeszentralregister werden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz erhoben.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem elektronischen Registrarsystem und IT-gestützten Fachverfahren (Software) gespeichert und zweckentsprechend verarbeitet.

5. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten erhalten innerhalb der Justiz nur diejenigen Personen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, der Berufung, der Heranziehung und damit verbundenen allgemeinen organisatorischen Tätigkeiten betraut sind.

Dritten gegenüber legen wir Ihre personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen, oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt. So werden z.B. zur Auszahlung der Entschädigung nach dem JVEG Ihr Name und Ihre Bankverbindung an die Landeskasse Düsseldorf übermittelt.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die Unterlagen über die Wahl, Berufung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter werden 20 Jahre nach Ablauf der Amtsperiode gelöscht (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. lfd. Nr. 2.2.1 des Abschnitts 2 Nr. 2 der Anlage der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufbewahrungsverordnung der Justiz Nordrhein-Westfalen AufbewJustVO NRW).

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der DSGVO bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
wenden.